

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

E 3235 A

1970

Ausgegeben, Stuttgart, Freitag, 10. April 1970

Nr. 8

Tag	INHALT	Seite
6. 4. 70	Gesetz zur Änderung und Bereinigung von Straf- und Bußgeldvorschriften des Landes Baden-Württemberg ..	111
7. 4. 70	Siebtes Gesetz über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen	118
7. 4. 70	Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts	124
7. 4. 70	Gesetz zur Änderung des Privatschulgesetzes	130

Gesetz

zur Änderung und Bereinigung von Straf- und Bußgeldvorschriften des Landes Baden-Württemberg

Vom 6. April 1970

Der Landtag hat am 19. März 1970 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

ERSTER ABSCHNITT

Änderung von Gesetzen

Erster Titel

Änderung von Gesetzen auf dem Gebiet des Staatsrechts und des Rechts der Verwaltung

Artikel 1

Landtagwahlgesetz

Artikel 19 Abs. 4 des Gesetzes über die Landtagswahlen (Landtagwahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1963 (Ges. Bl. S. 153) erhält folgende Fassung:

»(4) Ordnungswidrig handelt, wer sich ohne ausreichenden Grund weigert, ein Wahlehrenamt zu übernehmen, oder sich den Pflichten eines solchen entzieht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist, wenn es sich um ordentliche oder stellvertretende Beisitzer des Landeswahlausschusses handelt, der Landeswahlleiter, sonst der Kreiswahlleiter.«

Artikel 2

Landeswahlprüfungsgesetz

In § 1 Abs. 1 Buchstabe c) des Gesetzes über die Prüfung der Landtagswahlen (Landeswahlprüfungsgesetz) vom 7. November 1955 (Ges. Bl. S. 231) wird die Zahl »109 a« durch die Zahl »108 d« ersetzt.

Artikel 3

Gesetz über die Sonntage und Feiertage

§ 13 des Gesetzes über die Sonntage und Feiertage in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 1962 (Ges. Bl. S. 173) erhält folgende Fassung:

»§ 13

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. den Vorschriften über das Verbot
 - a) öffentlich bemerkbarer Arbeiten (§ 6 Abs. 1),
 - b) von Treibjagden (§ 6 Abs. 2),
 - c) von Handlungen, die geeignet sind, den Gottesdienst zu stören (§ 7 Abs. 1, § 9 Abs. 1),
 - d) öffentlicher Versammlungen, Aufzüge oder Umzüge, öffentlicher Veranstaltungen oder Vergnügungen während des Gottesdienstes (§ 7 Abs. 2),
 - e) von Messen und Märkten (§ 7 Abs. 3),
 - f) öffentlicher Veranstaltungen oder Vergnügungen, musikalischer Darbietungen, sportlicher oder turnerischer Wettkämpfe oder Übungen an bestimmten gesetzlichen Feiertagen (§ 8 Abs. 1 oder 2),

g) von öffentlichen Tanzunterhaltungen (§ 10 Satz 1) oder von Tanzunterhaltungen von Vereinen oder geschlossenen Gesellschaften in Wirtschaftsräumen (§ 11),

2. einem vollziehbaren Verbot nach § 8 Abs. 3 zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 3000 Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die untere Verwaltungsbehörde. Zur Erteilung einer Verwarnung und zur Erhebung eines Verwarnungsgeldes ist auch die Ortspolizeibehörde zuständig.«.

Artikel 4

Landesverwaltungsgesetz

§ 45 des Landesverwaltungsgesetzes vom 7. November 1955 (Ges. Bl. S. 225), zuletzt geändert durch die Landesbauordnung vom 6. April 1964 (Ges. Bl. S. 151), wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Absatz 2 eingefügt:

»(2) Soweit die Stadtkreise und Großen Kreisstädte Bußgeldverfahren durchführen, sind die nach § 105 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten der Landeskasse aufzuerlegenden notwendigen Auslagen endgültig von den Stadtkreisen und Großen Kreisstädten zu tragen. Die dem Land oder den Stadtkreisen oder Großen Kreisstädten zustehenden Beträge, die nach § 107 Abs. 3 Nr. 6 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten oder § 92 Nr. 6 des Gerichtskostengesetzes als Auslagen erhoben werden, werden nicht erstattet.«;

b) der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

Artikel 5

Polizeigesetz

Das Polizeigesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Januar 1968 (Ges. Bl. S. 61) wird wie folgt geändert:

1. § 31 erhält folgende Fassung:

»§ 31

Verwarnung

Die Polizei kann bei Übertretungen den Täter verwarnen und ein Verwarnungsgeld von zwei bis zwanzig Deutsche Mark erheben, wenn die Schuld des Täters gering ist, es sei denn, daß ein öffentliches Interesse an der Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung besteht. § 56 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten gilt entsprechend.«.

2. § 63 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In den Nummern 1 und 2 werden nach dem Wort »Strafe« jeweils die Worte »oder Geldbuße« eingefügt;

b) in der Nummer 1 werden die Worte »auf frischer Tat« durch die Worte »im ersten Zugriff« ersetzt.

3. Dem § 65 Abs. 1 wird folgende neue Nummer angefügt:
»5. bei der Verfolgung mit Strafe oder Geldbuße bedrohter Handlungen in den durch Verwaltungsabkommen mit anderen Bundesländern geregelten Fällen.«.

4. In § 91 Nr. 6 werden die Worte »gebührenpflichtiger Verwarnungen« ersetzt durch die Worte »von Verwarnungen und der Erhebung von Verwarnungsgeld«.

Artikel 6

Gesetz über den Freiwilligen Polizeidienst

§ 13 Abs. 3 bis 5 des Gesetzes über den Freiwilligen Polizeidienst vom 18. Juni 1963 (Ges. Bl. S. 75), geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1964 (Ges. Bl. S. 435), wird durch folgenden Absatz ersetzt:

»(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die untere Verwaltungsbehörde.«.

Artikel 7

Waffengesetz

Der Abschnitt V des Waffengesetzes vom 18. März 1938 (RGBl. I S. 265), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. April 1968 (Ges. Bl. S. 136), erhält folgende Fassung:

»Abschnitt V

Straf- und Bußgeldvorschriften

§ 26

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 11 Abs. 1 Faustfeuerwaffen ohne Aushändigung eines Waffenerwerbs Scheins überläßt oder erwirbt,

2. entgegen § 14 Abs. 1 eine Schußwaffe führt, ohne einen Waffenschein zu besitzen,

3. entgegen § 25 Schußwaffen, Munition oder die dort bezeichneten Vorrichtungen herstellt, führt oder besitzt.

(2) Die Waffen, die Munition und die Vorrichtungen, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, können eingezogen werden. § 40a des Strafgesetzbuches ist anzuwenden.

§ 27

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 13 Schußwaffen, Munition, Hieb- und Stoßwaffen Jugendlichen unter 18 Jahren entgeltlich überläßt,
2. entgegen § 14 Abs. 1 eine Schußwaffe führt, ohne seinen Waffenschein bei sich zu tragen,
3. entgegen einem Verbot nach § 23 Schußwaffen, Munition, Hieb- oder Stoßwaffen erwirbt, besitzt oder führt,
4. beim Überlassen einer Faustfeuerwaffe an einen anderen auf Grund eines Waffenerwerbscheins oder einer nach § 20 ausgestellten Bescheinigung, die zum Erwerb einer Faustfeuerwaffe berechtigt, der Vorschrift des § 25 der Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes vom 19. März 1938 (RGBl. I S. 170) zuwiderhandelt, soweit diese Vorschrift Landesrecht geworden ist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Die Waffen oder die Munition, auf die sich die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 1 oder 3 bezieht, können eingezogen werden. § 19 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die untere Verwaltungsbehörde.«.

Artikel 8

Landesgebührengesetz

Das Landesgebührengesetz vom 21. März 1961 (Ges. Bl. S. 59), zuletzt geändert durch das Kommunalabgabengesetz vom 18. Februar 1964 (Ges. Bl. S. 71) wird wie folgt geändert:

1. § 22 erhält folgende Fassung:

»§ 22

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. bewirkt oder zu bewirken versucht,
2. leichtfertig als Gebührenschuldner oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Gebührenschuldners bewirkt, daß Gebühreneinnahmen verkürzt werden.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.«.

2. § 28 Abs. 1 Satz 3 wird gestrichen.

Artikel 9

Meldegesetz

§ 18 des Gesetzes über das Meldewesen (Meldegesetz) vom 7. März 1960 (Ges. Bl. S. 67) wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Worte »bis zu 300 Deutsche Mark« gestrichen;
- b) die Absätze 3 bis 5 werden durch folgenden Absatz ersetzt:

»(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die untere Verwaltungsbehörde. Zur Erteilung einer Verwarnung und zur Erhebung eines Verwarnungsgeldes ist auch die Ortpolizeibehörde zuständig.«.

Artikel 10

Kammergesetz

§ 58a Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die öffentliche Berufsvertretung der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker und Dentisten (Kammergesetz) vom 27. Oktober 1953 (Ges. Bl. S. 163), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kammergesetzes, des Architektengesetzes und der Berufsgerichts- und Ehrengerichtsordnung vom 2. April 1968 (Ges. Bl. S. 134), werden durch folgende Absätze ersetzt:

»(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Vorstand der Kammer. Der Bußgeldbescheid wird vom Vorstand oder, wenn dieser aus mehreren Personen besteht, vom Vorsitzenden des Vorstands, im Falle seiner Verhinderung vom Stellvertreter, unterzeichnet.

(4) Die Geldbuße fließt der Kammer zu. Die nach § 105 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten der Landeskasse aufzuerlegenden notwendigen Auslagen sind endgültig von der Kammer zu tragen. Die dem Land oder der Kammer zustehenden Beträge, die nach § 107 Abs. 3 Nr. 6 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten oder § 92 Nr. 6 des Gerichtskostengesetzes als Auslagen erhoben werden, werden nicht erstattet.«.

Artikel 11

Gesetz über Röntgenreihenuntersuchungen und Tuberkulinproben

Das Gesetz über Röntgenreihenuntersuchungen und Tuberkulinproben vom 19. Oktober 1953 (Ges. Bl. S. 157), geändert durch das Gesetz über den kommunalen Finanzausgleich vom 28. November 1961 (Ges. Bl. S. 345), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Dritten Abschnitts erhält folgende Fassung:
 »III. Bußgeld- und Schlußbestimmungen«.
2. § 6 erhält folgende Fassung:

»§ 6

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. der Ladung zur Teilnahme an einer Röntgenreihenuntersuchung nicht Folge leistet,
 2. als Sorgeberechtigter die ihm nach § 1 Satz 2, auch in Verbindung mit § 5, obliegende Pflicht verletzt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs.1 Nr.1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die untere Verwaltungsbehörde.«.

Artikel 12

Immissionsschutzgesetz

In § 10 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und Erschütterungen (Immissionsschutzgesetz) vom 4. Februar 1964 (Ges. Bl. S. 55) werden die Absätze 2 bis 6 durch folgende Absätze ersetzt:

- »(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs.1 Nr.1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die nach § 7 Abs. 1 zuständigen Behörden.«.

Artikel 13

Landesbauordnung

Die Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 6. April 1964 (Ges. Bl. S. 151), zuletzt geändert durch das Gesetz über den kommunalen Finanzausgleich (FAG 1967) vom 20. Dezember 1967 (Ges. Bl. S. 299), wird wie folgt geändert:

1. § 95 Abs. 6 erhält folgende Fassung:
 »(6) Mit der Ausführung genehmigungspflichtiger Vorhaben darf erst nach Erfüllung der in der Baugenehmigung für den Baubeginn enthaltenen Auflagen und Bedingungen begonnen werden.«.
2. § 112 erhält folgende Fassung:

»§ 112

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. bei der Einrichtung und dem Betrieb der Baustelle § 18 Abs. 3, 4 oder 5 zuwiderhandelt,
2. allgemein baurechtlich zugelassene neue Baustoffe oder Bauteile (§ 31), die in Abweichung von der Zulassung hergestellt worden sind, für den zugelassenen Verwendungszweck vertreibt oder vertreiben läßt,
3. Baustoffe, Bauteile oder ihre Verpackung oder ihren Lieferschein unberechtigt mit Prüfzeichen (§ 32) oder Gütezeichen (§ 33) versieht,
4. als Bauherr, Planverfasser, Unternehmer oder Bauleiter § 78 Abs. 1, 2, 5 oder 7, § 79 Abs. 1 Satz 2, § 80 Abs. 1 oder 4 oder § 81 Abs. 1 zuwiderhandelt,
5. als Bauherr, Unternehmer oder Bauleiter eine nach § 87 genehmigungspflichtige Anlage ohne Genehmigung errichtet oder abbricht oder von der erteilten Genehmigung abweicht, obwohl es dazu einer neuen Genehmigung bedurft hätte,
6. eine nach § 88 anzeigepflichtige Anlage oder Einrichtung ohne Anzeige errichtet,
7. entgegen § 95 Abs. 6 oder 7, § 96 Abs. 3, auch in Verbindung mit Absatz 4, oder § 103 Abs. 2 Satz 4 Bauarbeiten beginnt oder fortsetzt oder entgegen § 103 Abs. 3 Satz 3 und 4 bauliche Anlagen nutzt.

(2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer auf Grund dieses Gesetzes ergangenen vollziehbaren Anordnung der Baurechtsbehörde zuwiderhandelt,
2. einer auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnung oder örtlichen Bauvorschrift oder einer auf Grund dieser Vorschriften ergangenen vollziehbaren Anordnung der Baurechtsbehörde zuwiderhandelt, wenn die Rechtsverordnung oder örtliche Bauvorschrift auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10000 Deutsche Mark geahndet werden.

(4) Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 2 oder 3 oder Absatz 2 bezieht, können eingezogen werden.

(5) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die untere Baurechtsbehörde. Hat den vollziehbaren Verwaltungsakt eine höhere oder oberste Landesbehörde erlassen, so ist diese Behörde zuständig.«.

Artikel 14

Vermessungsgesetz

Das Vermessungsgesetz vom 4. Juli 1961 (Ges. Bl. S. 201) wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Abs. 4 wird das Wort »Innenministerium« durch das Wort »Landesvermessungsamt« ersetzt.
2. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 wird gestrichen und das Wort »oder« in Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 durch einen Punkt ersetzt;
 - b) Absatz 1 Sätze 2 und 3 und die Absätze 2 und 3 werden durch folgende Absätze ersetzt:
 - »(2) Die Ordnungswidrigkeit und der Versuch einer Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 2 bis 4 können mit einer Geldbuße geahndet werden.
 - (3) Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 4 bezieht, können eingezogen werden.
 - (4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Landesvermessungsamt Baden-Württemberg.
 - (5) Die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit und des Versuchs einer Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 2 bis 4 verjährt in einem Jahr.«

Artikel 15

Wassergesetz

Das Wassergesetz für Baden-Württemberg vom 25. Februar 1960 (Ges. Bl. S. 17), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Wassergesetzes für Baden-Württemberg vom 1. August 1967 (Ges. Bl. S. 127), wird wie folgt geändert:

1. In § 120 werden die Absätze 2 bis 5 durch folgende Absätze ersetzt:
 - »(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10000 Deutsche Mark geahndet werden.
 - (3) Zuständige Verwaltungsbehörde (§ 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten) für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach diesem Gesetz und dem Wasserhaushaltsgesetz ist die Behörde, die für den Vollzug der verletzten Vorschrift zuständig ist.«
2. § 121 wird aufgehoben.

Artikel 16

Reichsnaturschutzgesetz

Das Reichsnaturschutzgesetz vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Ergänzung

und Änderung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 8. Juni 1959 (Ges. Bl. S. 53), wird wie folgt geändert:

1. § 21 erhält folgende Fassung:

»§ 21

Mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich

1. entgegen § 16 ein eingetragenes Naturdenkmal entfernt, zerstört oder verändert, die geschützte Umgebung eines eingetragenen Naturdenkmals verändert oder in einem eingetragenen Naturschutzgebiet Veränderungen vornimmt,
 2. gewerbs- oder gewohnheitsmäßig den auf Grund des § 11 Abs. 1 Satz 1 zum Schutze von Pflanzen und Tieren oder des § 6 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 8. Juni 1959 (Ges. Bl. S. 53) über Hecken und andere Landschaftsbestandteile erlassenen Rechtsverordnungen zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist. Die Verweisung ist nicht erforderlich, soweit die Vorschrift der Rechtsverordnung vor dem 1. April 1970 erlassen worden ist.«
2. § 22 wird wie folgt gefaßt:

»§ 22

Bewegliche Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach § 21 bezieht, können eingezogen werden. § 40a des Strafgesetzbuches ist anzuwenden.«

Artikel 17

Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Reichsnaturschutzgesetzes

§ 13 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 8. Juni 1959 (Ges. Bl. S. 53), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. August 1966 (Ges. Bl. S. 165), wird wie folgt gefaßt:

»(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. fahrlässig entgegen § 16 des Reichsnaturschutzgesetzes ein eingetragenes Naturdenkmal entfernt, zerstört oder verändert, die geschützte Umgebung eines eingetragenen Naturdenkmals verändert oder in einem eingetragenen Naturschutzgebiet Veränderungen vornimmt,
2. vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 7 Abs. 1 oder 5 über Werbeanlagen, des § 8 Abs. 1 über die Ablagerung von Schutt, Unrat und Abfällen zuwiderhandelt oder die Anzeigen nach § 11 unterläßt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig den auf Grund der Bestimmungen

1. des § 11 Abs. 1 Satz 1 des Reichsnaturschutzgesetzes zum Schutze von Pflanzen und Tieren,
2. des § 15 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes für Naturdenkmale oder Naturschutzgebiete,
3. des § 19 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes zum Schutze von Landschaftsteilen,
4. des § 17 Abs. 3 des Reichsnaturschutzgesetzes zur einstweiligen Sicherstellung von Naturdenkmälern, Naturschutzgebieten oder sonstigen Landschaftsteilen,

5. des § 6 über Hecken und andere Landschaftsbestandteile von der obersten, den höheren oder unteren Naturschutzbehörden erlassenen Rechtsverordnungen oder vollziehbaren Anordnungen zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung oder die vollziehbare Anordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist. Die Verweisung ist nicht erforderlich, soweit die Vorschrift der Rechtsverordnung vor dem 1. April 1970 erlassen worden ist.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(4) Bewegliche Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, können eingezogen werden. § 19 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

(5) Soweit Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz in anderen Bestimmungen mit Übertretungsstrafe bedroht werden, sind nur die vorstehenden Vorschriften anzuwenden.

(6) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die untere Naturschutzbehörde. Zur Erteilung einer Verwarnung und zur Erhebung eines Verwarnungsgeldes ist bei Zuwiderhandlungen nach Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 auch die Ortschaftspolizeibehörde zuständig.«.

Artikel 18

Straßengesetz

§ 56 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg vom 20. März 1964 (Ges. Bl. S. 127) wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden in Satz 2 das Wort »vorsätzlichen« sowie die Sätze 3 und 4 gestrichen;
- b) Absatz 3 wird durch folgende Absätze ersetzt:
 - »(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die untere Verwaltungsbehörde.

(4) Zur Erteilung einer Verwarnung und zur Erhebung eines Verwarnungsgeldes ist bei Verstößen gegen

1. Absatz 1 Nr. 1, soweit es sich um Gemeindestraßen handelt oder die Gemeinde zur Entscheidung über die Sondernutzung zuständig ist,
 2. eine Polizeiverordnung einer Ortschaftspolizeibehörde nach Absatz 1 Nr. 6 oder 7 oder
 3. Absatz 1 Nr. 8, soweit es sich um Gemeindestraßen oder Ortsdurchfahrten der Kreis- oder Landesstraßen handelt
- auch die Ortschaftspolizeibehörde zuständig.«.

Artikel 19

Gesetz zur Vereinheitlichung und Ordnung des Schulwesens

§ 60 des Gesetzes zur Vereinheitlichung und Ordnung des Schulwesens vom 5. Mai 1964 (Ges. Bl. S. 235), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 1968 (Ges. Bl. S. 311), wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Worte »bis zu 500 DM« gestrichen;
- b) Absatz 3 wird gestrichen; der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3;
- c) in Absatz 3 wird die Verweisung »§ 73« durch die Verweisung »§ 36 Abs. 1 Nr. 1« ersetzt.

Artikel 20

Privatschulgesetz

§ 21 des Privatschulgesetzes vom 15. Februar 1956 (Ges. Bl. S. 28) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1968 (Ges. Bl. S. 223) wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte »Mit einer Geldbuße wird belegt,« ersetzt durch die Worte »Ordnungswidrig handelt,«;
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 - »(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.«.

Artikel 21

Landespressegesetz

Das Gesetz über die Presse (Landespressegesetz) vom 14. Januar 1964 (Ges. Bl. S. 11) wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Abs. 2 werden
 - a) in Nr. 1 die Worte »Unbrauchbarmachung angeordnet« durch die Worte »Einzziehung vorbehalten (§ 40b Abs. 2 des Strafgesetzbuches)« ersetzt und
 - b) in Nr. 2 die Worte »oder die Anordnung der Unbrauchbarmachung« gestrichen.

2. In § 16 wird das Wort »Unbrauchbarmachung«
- in Absatz 1 durch die Worte »der Vorbehalt der Einziehung (§ 40b Abs.2 des Strafgesetzbuches)« und
 - in Absatz 3 Satz 1 durch die Worte »Vorbehalt der Einziehung (§ 40b Abs.2 des Strafgesetzbuches)« ersetzt.
3. § 17 Abs.2 erhält folgende Fassung:
- »(2) Der Anspruch kann nur geltend gemacht werden, wenn die Beschlagnahme aufgehoben oder wenn weder im Hauptverfahren noch im Einziehungsverfahren (§§ 440, 441 Abs.1 bis 3 der Strafprozeßordnung) die Einziehung des Druckwerkes angeordnet oder vorbehalten (§ 40b Abs.2 des Strafgesetzbuches) worden ist. Der Anspruch entfällt, wenn die Bestrafung oder die Entscheidung über die Einziehung nur deshalb unterblieben ist, weil kein Antrag gestellt oder keine Ermächtigung erteilt worden ist.«
4. § 18 Abs.1 wird wie folgt geändert:
- Nr.1 erhält folgende Fassung:
 - nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates, Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit oder«;
 - in Nr.2 werden die Zahlen »128« und »129a« sowie das jeweils dahinter stehende Komma gestrichen;
 - Nr.3 wird gestrichen; die bisherige Nr.4 wird Nr.3.
5. § 22 Abs.4 erhält folgende Fassung:
- »(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs.1 Nr.1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Regierungspräsidium.«
6. In § 23 Abs.5 Satz 1 werden
- die §§ »84, 91, 93 oder 100c« durch die §§ »80a, 86, 89, 95, 97 oder 100a« und die §§ »91 oder 100c« durch die §§ »89, 95, 97 oder 100a« ersetzt,
 - hinter der Klammer »(BGBl. I S. 597)« die Worte eingefügt:

»in der Fassung des Artikels 5 des Achten Strafrechtsänderungsgesetzes vom 25. Juni 1968 (BGBl. I S. 741)«.

Artikel 22

Sammlungsgesetz

§ 12 des Sammlungsgesetzes vom 13. Januar 1969 (Ges. Bl. S. 1) erhält folgende Fassung:

»§ 12

Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs.1 Nr.1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die nach § 10 zuständigen Behörden, in den Fällen, in denen nach § 10 das Innenministerium zuständig ist, das Regierungspräsidium.«

Zweiter Titel

Änderung von Gesetzen auf dem Gebiet des Finanzwesens

Artikel 23

Gesetz über den kommunalen Finanzausgleich

§ 11 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juni 1968 (Ges. Bl. S. 233), geändert durch Gesetz vom 10. April 1969 (Ges. Bl. S. 73), wird wie folgt geändert:

- In Absatz 3 wird
 - das Wort »Mehrerlöse« durch die Worte »Nebenfolgen, die zu einer Geldzahlung verpflichten« und
 - das Wort »Geldstrafen« durch die Worte »Verwarnungsgelder, Ordnungsstrafen« ersetzt.
- Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

»(4) Soweit die Landratsämter Bußgeldverfahren durchführen, sind die nach § 105 Abs.2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten der Landeskasse aufzuerlegenden notwendigen Auslagen endgültig von den Landkreisen zu tragen. Die dem Land oder den Landkreisen zustehenden Beträge, die nach § 107 Abs.3 Nr.6 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten oder § 92 Nr.6 des Gerichtskostengesetzes als Auslagen erhoben werden, werden nicht erstattet.«

Artikel 24

Kommunalabgabengesetz

Das Kommunalabgabengesetz vom 18. Februar 1964 (Ges. Bl. S. 71), zuletzt geändert durch das Gesetz über das Gemeindegliedervermögen vom 18. November 1966 (Ges. Bl. S. 243), wird wie folgt geändert:

- In § 3 Abs.1 Nr.3 Buchstabe a) wird die Zahl »412« durch die Zahlen »400, 401« ersetzt.
- § 5 wird wie folgt geändert:
 - Absatz 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Ordnungswidrig handelt, wer

 - bewirkt oder zu bewirken versucht,
 - leichtfertig als Abgabenschuldner oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabenschuldners bewirkt,

daß Einnahmen aus Kommunalabgaben verkürzt werden.«;
 - Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen;
 - in Absatz 3 wird die Verweisung »§ 73« durch die Verweisung »§ 36 Abs.1 Nr.1« sowie der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt; Halbsatz 2 wird gestrichen.

Artikel 25

Gesetz über die Hundesteuer

§ 16 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Hundesteuer vom 25. Mai 1965 (Ges. Bl. S. 91) erhalten folgende Fassung:

»(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die untere Verwaltungsbehörde.«

ZWEITER ABSCHNITT

Außerkräfttreten von Vorschriften

Artikel 26

Folgende Vorschriften treten außer Kraft:

1. § 5 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung des Landtagswahlgesetzes (Landeswahlordnung) vom 21. Januar 1964 (Ges. Bl. S. 19),
2. die Verordnung des Innenministeriums über die Bestimmung der zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Wasserhaushaltsgesetz zuständigen Verwaltungsbehörden vom 15. Februar 1968 (Ges. Bl. S. 78),
3. §§ 30, 31 der Verordnung zum Schutze der wildwachsenden Pflanzen und der nichtjagdbaren wildlebenden Tiere (Naturschutzverordnung) in der Fassung vom 6. Juni 1963 (Ges. Bl. S. 89).

DRITTER ABSCHNITT

Inkräfttreten

Artikel 27

Das Gesetz tritt am 1. April 1970 in Kraft.

STUTTGART, den 6. April 1970

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

DR. FILBINGER	KRAUSE	DR. HAHN
DR. SCHIELER	GLEICHAUF	DR. SCHWARZ
DR. BRÜNNER	HIRRLINGER	DR. SEIFRIZ

**Siebttes Gesetz über die Erhöhung
von Dienst- und Versorgungsbezügen**

Vom 7. April 1970

Der Landtag hat am 11. März 1970 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Die Sätze der Grundgehälter und der Stellenzulagen, die Höchstsätze der Sondergrundgehälter und der Zu-

schüsse zur Ergänzung des Grundgehalts in den Anlagen I, II und IV des Landesbesoldungsgesetzes in der sich am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ergebenden Höhe werden durch die Sätze in der Anlage 1 dieses Gesetzes ersetzt. Das gleiche gilt für die unwiderrufliche Stellenzulage nach § 21 Abs. 2 des Landesbesoldungsgesetzes und den Erhöhungsbetrag nach Fußnote 4 zur Besoldungsgruppe A 15.

(2) Die Rahmensätze des Grundgehalts der Landräte, der hauptamtlichen Bürgermeister und der Beigeordneten, die Erhöhungsbeträge sowie die Rahmensätze der Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister in der sich am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ergebenden Höhe werden durch die Sätze in der Anlage 2 dieses Gesetzes ersetzt.

(3) Die in Absatz 1 Satz 1 nicht genannten Sondergrundgehälter und Zuschüsse zur Ergänzung des Grundgehalts sowie die Grundgehälter der Landräte, der hauptamtlichen Bürgermeister und der Beigeordneten, die Aufwandsentschädigungen der ehrenamtlichen Bürgermeister und die Bemessungsgrundlage für den Ehrensold nach § 6 des Gesetzes über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister vom 20. Dezember 1966 (Ges. Bl. S. 259) werden um acht vom Hundert erhöht. Pfennigbeträge werden auf volle zehn Pfennige aufgerundet.

(4) Die Ortszuschlagstabelle (Anlage III zum Landesbesoldungsgesetz) in der am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung wird durch die Tabelle in der Anlage 3 dieses Gesetzes ersetzt.

§ 2

Die Bezüge der Versorgungsempfänger werden erhöht,

1. wenn der Bemessung der Versorgungsbezüge ein Grundgehalt zugrunde liegt, durch Neufestsetzung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nach Maßgabe des § 1;
2. wenn der Bemessung der Versorgungsbezüge ein Grundgehalt nicht zugrunde liegt, durch Erhöhung der Versorgungsbezüge um acht vom Hundert.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1970 in Kraft.

STUTTGART, den 7. April 1970

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

DR. FILBINGER	KRAUSE	DR. HAHN
DR. SCHIELER	GLEICHAUF	DR. SCHWARZ
DR. BRÜNNER	HIRRLINGER	DR. SEIFRIZ

1. Grundgehaltssätze in der Anlage I des Landesbesoldungsgesetzes

Besoldungsordnung A

Besoldungsgruppe	Ortszuschlag Tarifklasse	Dienstaltersstufe														Dienstalterszulage		
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14		15	
A 1	II	430,20	449,60	469,00	488,40	507,80	527,20	546,60	566,00	585,40	—	—	—	—	—	—	19,40	
A 2		464,80	484,20	503,60	523,00	542,40	561,80	581,20	600,60	620,00	639,40	—	—	—	—	—	19,40	
A 3		508,90	529,40	549,90	570,40	590,90	611,40	631,90	652,40	672,90	693,40	—	—	—	—	—	20,50	
A 4		534,10	557,80	581,50	605,20	628,90	652,60	676,30	700,00	723,70	747,40	—	—	—	—	—	23,70	
A 5		558,40	585,40	612,40	639,40	666,40	693,40	720,40	747,40	774,40	801,40	—	—	—	—	—	27,00	
A 6		600,20	628,20	656,20	684,20	712,20	740,20	768,20	796,20	824,20	852,20	880,20	—	—	—	—	—	28,00
A 7		660,90	688,90	716,90	744,90	772,90	800,90	828,90	856,90	884,90	912,90	940,90	968,90	996,90	—	—	28,00	
A 8		699,50	734,00	768,50	803,00	837,50	872,00	906,50	941,00	975,50	1010,50	1044,50	1079,00	1113,50	—	—	34,50	
A 8a	Ic	761,90	797,50	833,10	868,70	904,30	939,90	975,50	1011,10	1046,70	1082,30	1117,90	1153,50	1189,10	—	—	35,60	
A 9		803,00	838,60	874,20	909,80	945,40	981,00	1016,60	1052,20	1087,80	1123,40	1159,00	1194,60	1230,20	—	—	35,60	
A 10		896,30	940,50	984,70	1028,90	1073,10	1117,30	1161,50	1205,70	1249,90	1294,10	1338,30	1382,50	1426,70	—	—	44,20	
A 10a		922,40	971,00	1019,60	1068,20	1116,80	1165,40	1214,00	1262,60	1311,20	1359,80	1408,40	1457,00	1505,60	—	—	48,60	
A 11		1044,10	1089,40	1134,70	1180,00	1225,30	1270,60	1315,90	1361,20	1406,50	1451,80	1497,10	1542,40	1587,70	1633,00	—	45,30	
A 11a		1104,90	1153,50	1202,10	1250,70	1299,30	1347,90	1396,50	1445,10	1493,70	1542,30	1590,90	1639,50	1688,10	1736,70	—	48,60	
A 12		1137,30	1191,30	1245,30	1299,30	1353,30	1407,30	1461,30	1515,30	1569,30	1623,30	1677,30	1731,30	1785,30	1839,30	—	54,00	
A 12a		1241,00	1295,00	1349,00	1403,00	1457,00	1511,00	1565,00	1619,00	1673,00	1727,00	1781,00	1835,00	1889,00	1943,00	—	54,00	
A 13	Ib	1288,70	1347,00	1405,30	1463,60	1521,90	1580,20	1638,50	1696,80	1755,10	1813,40	1871,70	1930,00	1988,30	2046,60	—	58,30	
A 13a		1311,90	1378,80	1445,70	1512,60	1579,50	1646,40	1713,30	1780,20	1847,10	1914,00	1980,90	2047,80	2114,70	2181,60	—	66,90	
A 14		1326,30	1401,90	1477,50	1553,10	1628,70	1704,30	1779,90	1855,50	1931,10	2006,70	2082,30	2157,90	2233,50	2309,10	—	75,60	
A 14a		1407,50	1487,40	1567,30	1647,20	1727,10	1807,00	1886,90	1966,80	2046,70	2126,60	2206,50	2286,40	2366,30	2446,20	—	79,90	
A 15		1495,60	1578,70	1661,80	1744,90	1828,00	1911,10	1994,20	2077,30	2160,40	2243,50	2326,60	2409,70	2492,80	2575,90	2659,00	83,10	
A 15a		1562,80	1649,20	1735,60	1822,00	1908,40	1994,80	2081,20	2167,60	2254,00	2340,40	2426,80	2513,20	2599,60	2686,00	2772,40	86,40	
A 16		1662,40	1758,50	1854,60	1950,70	2046,80	2142,90	2239,00	2335,10	2431,20	2527,30	2623,40	2719,50	2815,60	2911,70	3007,80	96,10	
A H 1		1280,40	1353,80	1427,20	1500,60	1574,00	1647,40	1720,80	1794,20	1867,60	1941,00	2014,40	2087,80	2161,20	2234,60	—	73,40	
A H 2		1326,30	1401,90	1477,50	1553,10	1628,70	1704,30	1779,90	1855,50	1931,10	2006,70	2082,30	2157,90	2233,50	2309,10	—	75,60	
A H 3		1495,60	1578,70	1661,80	1744,90	1828,00	1911,10	1994,20	2077,30	2160,40	2243,50	2326,60	2409,70	2492,80	2575,90	2659,00	83,10	
A H 4		Ia	1662,40	1758,50	1854,60	1950,70	2046,80	2142,90	2239,00	2335,10	2431,20	2527,30	2623,40	2719,50	2815,60	2911,70	3007,80	96,10
A H 5	1894,40		1997,00	2099,60	2202,20	2304,80	2407,40	2510,00	2612,60	2715,20	2817,80	2920,40	3023,00	3125,60	3228,20	3330,80	102,60	

2. Grundgehaltssätze in der Anlage II des Landesbesoldungsgesetzes

Zu Anlage 1

Besoldungsordnung B

Besoldungsgruppe	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Ortszuschlag						I a					
Tarifklasse	I b										
	2659,—	3153,60	3299,40	3518,70	3770,30	4007,90	4239,—	4479,90	5184,—	5707,80	6231,60

3. Grundgehaltssätze in Fußnote 5 zu Besoldungsgruppe A 5

430,20 — 507,80 DM

4. Grundgehaltssätze in Fußnote 2 zu Besoldungsgruppe A 13

1288,70 — 1347,— — 1405,30 — 1463,60 — 1521,90 —
1580,20 — 1638,50 — 1696,80 — 1755,10 DM

5. Erhöhungsbetrag in Fußnote 4 zu Besoldungsgruppe A 15

338,10 DM

6. Höchstsätze der Sondergrundgehälter und der Zuschüsse zur Ergänzung des Grundgehalts

(Vorbemerkungen Nr. 2 Buchstaben b) und c) zur Besoldungsordnung A Abschnitt II)

Besoldungsgruppe	Sondergrundgehalt	Zuschuß
A H 3	3007,80 DM	774,40 DM
A H 4	3608,30 DM	902,90 DM
A H 5	3625,60 DM	902,90 DM

7. Unwiderrufliche Stellenzulage in § 21 Absatz 2 des Landesbesoldungsgesetzes

43,20 DM

8. Stellenzulagen in den Anlagen I und II des Landesbesoldungsgesetzes

Besoldungsgruppe A 15, Fußnote 9	11,90 DM	
Besoldungsgruppe A 5, Fußnoten 1 und 2	}	
Besoldungsgruppe A 6, Fußnote 1		
Besoldungsgruppe A 7, Fußnote 1		
Besoldungsgruppe A 8, Fußnote 1		
Besoldungsgruppe A 8a, Fußnote 2		
Besoldungsgruppe A 9, Fußnote 3		
Besoldungsgruppe A 11, Fußnote 2		
Besoldungsgruppe A 11a, Fußnote 2		
Besoldungsgruppe A 15, Fußnoten 1, 6, 7, 8	59,40 DM	
Besoldungsgruppe A 5, Fußnote 4	}	
Besoldungsgruppe A 6, Fußnote 4		
Besoldungsgruppe A 7, Fußnote 3		
Besoldungsgruppe A 8, Fußnote 4		
Besoldungsgruppe A 8a, Fußnote 4		
Besoldungsgruppe A 13, Fußnote 5		
Besoldungsgruppe A 14, Fußnoten 3 und 4	}	
Besoldungsgruppe A 9, Fußnote 1		
Besoldungsgruppe A 10, Fußnote 1		
Besoldungsgruppe A 11, Fußnoten 1 und 3		
Besoldungsgruppe A 11a, Fußnoten 3 und 5		
Besoldungsgruppe A 12, Fußnoten 1 und 6		
Besoldungsgruppe A 12a, Fußnote 2	}	
Besoldungsgruppe A 13, Fußnote 6		
Besoldungsgruppe A 15a, Fußnote 2		
Besoldungsgruppe A 9, Fußnote 4		
Besoldungsgruppe A 15, Fußnote 7		
Besoldungsgruppe A 16, Fußnote 1		
Besoldungsgruppe B 8, Fußnote 1		
		191,20 DM
		230,10 DM
		300,30 DM
	318,60 DM	
	510,90 DM	

9. Unwiderrufliche Stellenzulagen in der Anlage IV Nr. 1 des Landesbesoldungsgesetzes

Fußnote 5	68,10 DM	Fußnote 7	85,40 DM
Fußnote 6	48,60 DN	Fußnote 8	230,10 DM

**Grundgehaltssätze der Landräte,
der hauptamtlichen Bürgermeister und der Beigeordneten**

1. Landräte

In Landkreisen

mit nicht mehr als 100 000 Einwohnern	2639,60 bis 3299,40 DM monatlich,
mit mehr als 100 000 bis 175 000 Einwohnern	2815,— bis 3518,70 DM monatlich,
mit mehr als 175 000 Einwohnern	3016,30 bis 3770,30 DM monatlich.

Erhöhungsbetrag *): Bis zu 294,90 DM monatlich.

2. Hauptamtliche Bürgermeister

In Gemeinden

mit nicht mehr als 500 Einwohnern	984,20 bis 1230,20 DM monatlich,
mit mehr als 500 bis 1 000 Einwohnern	1141,40 bis 1426,70 DM monatlich,
mit mehr als 1 000 bis 2 000 Einwohnern	1389,40 bis 1736,70 DM monatlich,
mit mehr als 2 000 bis 3 000 Einwohnern	1554,40 bis 1943,— DM monatlich,
mit mehr als 3 000 bis 5 000 Einwohnern	1700,90 bis 2126,10 DM monatlich,
mit mehr als 5 000 bis 7 000 Einwohnern	1847,30 bis 2309,10 DM monatlich,
mit mehr als 7 000 bis 10 000 Einwohnern	2127,20 bis 2659,— DM monatlich,
mit mehr als 10 000 bis 15 000 Einwohnern	2329,40 bis 2911,70 DM monatlich,
mit mehr als 15 000 bis 20 000 Einwohnern	2522,90 bis 3153,60 DM monatlich,
mit mehr als 20 000 bis 30 000 Einwohnern	2815,— bis 3518,70 DM monatlich,
mit mehr als 30 000 bis 40 000 Einwohnern	3016,30 bis 3770,30 DM monatlich,
mit mehr als 40 000 bis 60 000 Einwohnern	3206,40 bis 4007,90 DM monatlich,
mit mehr als 60 000 bis 100 000 Einwohnern	3584,— bis 4479,90 DM monatlich,
mit mehr als 100 000 bis 200 000 Einwohnern	4147,20 bis 5184,— DM monatlich,
mit mehr als 200 000 bis 500 000 Einwohnern	4566,30 bis 5707,80 DM monatlich,
mit mehr als 500 000 Einwohnern	4985,30 bis 6231,60 DM monatlich.

Erhöhungsbetrag *): Bis zu 294,90 DM monatlich.

3. Beigeordnete

a) für den Ersten Beigeordneten in Gemeinden

mit mehr als 10 000 bis 15 000 Einwohnern	1863,60 bis 2329,40 DM monatlich,
mit mehr als 15 000 bis 20 000 Einwohnern	2018,40 bis 2522,90 DM monatlich,
mit mehr als 20 000 bis 30 000 Einwohnern	2252,— bis 2815,— DM monatlich,
mit mehr als 30 000 bis 40 000 Einwohnern	2413,10 bis 3016,30 DM monatlich,
mit mehr als 40 000 bis 60 000 Einwohnern	2565,20 bis 3206,40 DM monatlich,
mit mehr als 60 000 bis 100 000 Einwohnern	2867,20 bis 3584,— DM monatlich,
mit mehr als 100 000 bis 200 000 Einwohnern	3317,80 bis 4147,20 DM monatlich,
mit mehr als 200 000 bis 500 000 Einwohnern	3653,10 bis 4566,30 DM monatlich,
mit mehr als 500 000 Einwohnern	3988,30 bis 4985,30 DM monatlich;

b) für die weiteren Beigeordneten in Gemeinden

mit mehr als 10 000 bis 15 000 Einwohnern	1630,60 bis 2038,20 DM monatlich,
mit mehr als 15 000 bis 20 000 Einwohnern	1766,10 bis 2207,60 DM monatlich,
mit mehr als 20 000 bis 30 000 Einwohnern	1970,50 bis 2463,10 DM monatlich,
mit mehr als 30 000 bis 40 000 Einwohnern	2111,50 bis 2639,30 DM monatlich,
mit mehr als 40 000 bis 60 000 Einwohnern	2244,50 bis 2805,60 DM monatlich,
mit mehr als 60 000 bis 100 000 Einwohnern	2508,80 bis 3136,— DM monatlich,
mit mehr als 100 000 bis 200 000 Einwohnern	2903,10 bis 3628,80 DM monatlich,
mit mehr als 200 000 bis 500 000 Einwohnern	3196,40 bis 3995,50 DM monatlich,
mit mehr als 500 000 Einwohnern	3489,80 bis 4362,20 DM monatlich.

Erhöhungsbeträge *):

Für den Ersten Beigeordneten	bis zu 235,50 DM monatlich,
für die weiteren Beigeordneten	bis zu 206,30 DM monatlich.

4. Ehrenamtliche Bürgermeister

In Gemeinden

mit nicht mehr als 250 Einwohnern	235,50 bis 383,40 DM monatlich,
mit mehr als 250 bis 500 Einwohnern	354,30 bis 530,30 DM monatlich,
mit mehr als 500 bis 700 Einwohnern	507,60 bis 678,30 DM monatlich,
mit mehr als 700 bis 1000 Einwohnern	637,20 bis 955,80 DM monatlich.

*) (§ 2 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die Dienstbezüge der Landräte, der hauptamtlichen Bürgermeister und der Beigeordneten vom 20. Dezember 1966, GesBl. S. 255, i. d. F. des Gesetzes vom 25. Juli 1969, GesBl. S. 163)

Ortszuschlag

Tarif- klasse	Zu der Tarifklasse gehörende Besoldungsgruppen	Orts- klasse	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 (bei einem kinderzuschlags- berechtigenden Kind)
			Monatsbeträge in DM		
I a	B 3 bis B 11 AH 4 und AH 5	S	324	401	441
		A	282	353	393
I b	B 1 und B 2 A 13 bis A 16 AH 1 bis AH 3	S	261	336	376
		A	228	294	334
I c	A 8 a bis A 12 a	S	222	288	328
		A	209	269	309
II	A 1 bis A 8	S	202	268	308
		A	189	249	289

Bei mehr als einem kinderzuschlagsberechtigenden Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind, und zwar

für das zweite bis zum fünften Kind um je 47 DM,
für das sechste und die weiteren Kinder um je 58 DM.

**Gesetz zur Anpassung des Landesrechts
an das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts**

Vom 7. April 1970

Der Landtag hat am 20. März 1970 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

ERSTER ABSCHNITT

Überleitung von Strafdrohungen

Artikel 1

Überleitung von Freiheitsstrafdrohungen

Ist für Vergehen oder Übertretungen als Strafe Gefängnis oder Haft angedroht, so tritt an die Stelle dieser Strafe Freiheitsstrafe.

Artikel 2

Mindest- und Höchstmaße

(1) Ist Gefängnis ohne besonderes Höchstmaß oder mit einem Höchstmaß von mehr als zwei Jahren angedroht, so beträgt das Höchstmaß der Freiheitsstrafe zwei Jahre. Ist Haft ohne besonderes Höchstmaß angedroht, so beträgt das Höchstmaß der Freiheitsstrafe sechs Wochen.

(2) Ist Gefängnis oder Haft mit einem besonderen Mindest- oder Höchstmaß angedroht, so gilt dieses Mindest- oder Höchstmaß auch für die Freiheitsstrafe, soweit sich aus Absatz 1 Satz 1 nichts anderes ergibt.

Artikel 3

Wahlweise Androhung von Freiheitsstrafen

Sind Gefängnis oder Haft wahlweise angedroht, so tritt an deren Stelle Freiheitsstrafe. Ist in diesen Fällen das Mindestmaß der Haftstrafe oder das Höchstmaß der Gefängnisstrafe besonders bestimmt, so gilt dieses Höchst- oder Mindestmaß auch für die Freiheitsstrafe, soweit Artikel 2 Abs. 1 Satz 1 nichts anderes bestimmt.

Artikel 4

Androhung von Ersatzfreiheitsstrafen

Besondere Bestimmungen über Art und Dauer einer Ersatzfreiheitsstrafe, die an die Stelle einer uneinbringlichen Geldstrafe treten soll, sind nicht mehr anzuwenden.

ZWEITER ABSCHNITT

Anpassung von Gesetzen

I.

Änderung von Gesetzen

auf dem Gebiet des Staats- und Verwaltungsrechts

Artikel 5

Landtagswahlgesetz

Das Gesetz über die Landtagswahlen (Landtagswahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September

1963 (Ges. Bl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung und Bereinigung von Straf- und Bußgeldvorschriften des Landes Baden-Württemberg vom 6. April 1970 (Ges. Bl. S. 111), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 8 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe a) wird der Beistrich durch das Wort »oder« ersetzt;
- b) die bisherigen Buchstaben b) und c) werden durch folgenden Buchstaben b) ersetzt:
»b) wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt.«.

2. Artikel 9 erhält folgende Fassung:

»Artikel 9

Ruhen des Wahlrechts

Das Wahlrecht ruht bei Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche in einer Heil- oder Pflegeanstalt untergebracht sind.«.

3. Artikel 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist,

- a) wessen Wahlrecht nach Artikel 9 ruht,
- b) wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.«.

Artikel 6

Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges. Bl. S. 129), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 1968 (Ges. Bl. S. 114), wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Abs. 1 Satz 1 werden der Beistrich hinter dem Wort »haben« durch das Wort »und« ersetzt sowie die Worte »und die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen« gestrichen.
2. In § 13 Abs. 2 werden die Worte »durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder« gestrichen.
3. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
»2. die infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzen.«;
 - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
»(3) Behindert in der Ausübung der Wahlberechtigung und des Stimmrechts sind Bürger, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche in einer Heil- oder Pflegeanstalt untergebracht sind.«.
4. § 28 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 wird die Angabe »Nr. 1« gestrichen;
 - b) die Nummer 3 erhält folgende Fassung:

»3. die infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen,«;

c) in Nummer 5 wird das Wort »Gefängnis« durch das Wort »Freiheitsstrafe« ersetzt.

5. In § 46 Abs.1 Satz 1 werden der Beistrich hinter dem Wort »haben« durch das Wort »und« ersetzt sowie die Worte »und die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen« gestrichen.

Artikel 7

Landkreisordnung

Die Landkreisordnung für Baden-Württemberg vom 10. Oktober 1955 (Ges. Bl. S. 207), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1965 (Ges. Bl. S. 317), wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden der Beistrich hinter dem Wort »haben« durch das Wort »und« ersetzt und die Worte »und die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen« gestrichen;

b) Absatz 3 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
»2. die infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzen,«;

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
»(4) Behindert in der Ausübung der Wahlberechtigung sind Einwohner, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche in einer Heil- oder Pflegeanstalt untergebracht sind.«;

d) in Absatz 5 Satz 2 werden die Worte »durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder« gestrichen.

2. § 19 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 wird die Angabe »Nr. 1« gestrichen;

b) die Nummer 3 erhält folgende Fassung:
»3. die infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen,«;

c) in Nummer 5 wird das Wort »Gefängnis« durch das Wort »Freiheitsstrafe« ersetzt.

3. In § 33 Halbsatz 1 werden der Beistrich hinter dem Wort »haben« durch das Wort »und« ersetzt sowie die Worte »und die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen« gestrichen.

Artikel 8

Kommunalwahlgesetz

In § 27 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung vom 21. Juli 1965 (Ges. Bl. S. 185),

zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 1968 (Ges. Bl. S. 114), wird die Zahl »109 a« durch die Zahl »108 d« ersetzt.

Artikel 9

Landespersonalvertretungsgesetz

Das Personalvertretungsgesetz für das Land Baden-Württemberg (Landespersonalvertretungsgesetz) in der Fassung vom 27. Mai 1968 (Ges. Bl. S. 207) wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Wahlberechtigt sind alle Bediensteten, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, daß sie infolge strafgerichtlicher Verurteilung das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, nicht besitzen.«.

2. In § 10 Abs. 2 wird der Punkt am Ende der Nummer 2 durch einen Beistrich ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:

»3. Bedienstete, die infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzen.«.

Artikel 10

Polizeigesetz

§ 40 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a) des Polizeigesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Januar 1968 (Ges. Bl. S. 61), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung und Bereinigung von Straf- und Bußgeldvorschriften des Landes Baden-Württemberg vom 6. April 1970 (Ges. Bl. S. 111), erhält folgende Fassung:

»a) zur Verbüßung einer Freiheitsstrafe wegen eines Verbrechens oder Vergehens mit Ausnahme des Strafrestes«.

Artikel 11

Gesetz über den Freiwilligen Polizeidienst

§ 2 Abs. 2 des Gesetzes über den Freiwilligen Polizeidienst vom 18. Juni 1963 (Ges. Bl. S. 75), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung und Bereinigung von Straf- und Bußgeldvorschriften des Landes Baden-Württemberg vom 6. April 1970 (Ges. Bl. S. 111), wird wie folgt geändert:

a) Die Nummern 2 bis 5 werden durch folgende Nummern 2 bis 4 ersetzt:

»2. der Bewerber wegen einer vorsätzlichen Tat zu Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt wurde, oder

3. der Bewerber wegen einer vorsätzlichen Tat, die nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates oder

Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit strafbar ist, zu Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten verurteilt wurde, oder

4. der Bewerber infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt, oder«;

b) die Nummern 6 und 7 werden Nummern 5 und 6.

Artikel 12

Kammergesetz

Das Gesetz über die öffentliche Berufsvertretung der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker und Dentisten (Kammergesetz) vom 27. Oktober 1953 (Ges. Bl. S. 163) zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung und Bereinigung von Straf- und Bußgeldvorschriften des Landes Baden-Württemberg vom 6. April 1970 (Ges. Bl. S. 111), wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Nummer 3 erhält folgende Fassung:

»3. Aberkennung des Rechtes, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, durch strafgerichtliches Urteil,«;

b) es wird folgender Satz 2 angefügt:

»Wählbarkeit und Kammermitgliedschaft (§ 9 Abs. 1) verliert auch, wer infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter oder die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzt.«

2. § 42 Abs. 2 wird gestrichen.

Artikel 13

Landespressegesetz

Das Gesetz über die Presse (Landespressegesetz) vom 14. Januar 1964 (Ges. Bl. S. 11), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung und Bereinigung von Straf- und Bußgeldvorschriften des Landes Baden-Württemberg vom 6. April 1970 (Ges. Bl. S. 111), wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Als verantwortlicher Redakteur darf nicht tätig sein und beschäftigt werden, wer

1. seinen ständigen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes hat,
2. infolge Richterspruchs die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen oder in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, nicht besitzt,

3. das 21. Lebensjahr nicht vollendet hat,

4. nicht oder nur beschränkt geschäftsfähig ist,

5. nicht unbeschränkt strafrechtlich verfolgt werden kann.«

2. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz eingefügt:

»(4) Auf Antrag ist eine Entschädigung bis zur Höhe der Selbstkosten zu gewähren, wenn die unentgeltliche Ablieferung insbesondere wegen der Auflage oder des Wertes des Druckwerks dem Verleger oder Drucker nicht zugemutet werden kann.«;

b) der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

3. In § 23 Abs. 2 Nr. 3 wird jeweils das Wort »Zuchthausstrafe« durch das Wort »Freiheitsstrafe« ersetzt.

Artikel 14

Feuerwehrgesetz

§ 11 Abs. 2 Buchst. a) und b) des Feuerwehrgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1960 (Ges. Bl. S. 85), geändert durch Gesetz vom 1. August 1962 (Ges. Bl. S. 89), erhält folgende Fassung:

»a) wegen eines Verbrechens zu Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden sind,

b) infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen,«

Artikel 15

Württembergisch-hohenzollerisches Gesetz über die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts im öffentlichen Dienst

In § 3 Buchst. d) des württembergisch-hohenzollerischen Gesetzes über die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts im öffentlichen Dienst vom 14. Februar 1950 (Reg. Bl. S. 200), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 1953 (Ges. Bl. S. 90), werden die Worte »wegen einer aus niedriger Gesinnung begangenen Straftat zu einer Zuchthausstrafe« durch die Worte »wegen eines Verbrechens zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren« ersetzt und die Worte »oder auf andere Weise die bürgerlichen Ehrenrechte verloren haben« gestrichen.

Artikel 16

Badisches Gesetz über die Entschädigung der Opfer des Nationalsozialismus

Das badische Gesetz über die Entschädigung der Opfer des Nationalsozialismus in der Fassung der Bekanntmachung

vom 29. Oktober 1951 (GVBl. S. 168), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 1959 (Ges. Bl. S. 49), wird wie folgt geändert:

1. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Buchstabe b) wird gestrichen;
- b) in Buchstabe c) werden die Worte »zu einer Zuchthausstrafe« durch die Worte »wegen eines Verbrechens zu einer Freiheitsstrafe« ersetzt.

2. § 81 Abs. 3 wird gestrichen.

Artikel 17

Württembergisch-hohenzollerisches Gesetz über die Entschädigung der Opfer des Nationalsozialismus

Das württembergisch-hohenzollerische Gesetz über die Entschädigung der Opfer des Nationalsozialismus vom 14. Februar 1950 (Reg. Bl. S. 187), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 1959 (Ges. Bl. S. 49), wird wie folgt geändert:

1. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Buchstabe b) wird gestrichen;
- b) in Buchstabe c) werden die Worte »zu einer Zuchthausstrafe« durch die Worte »wegen eines Verbrechens zu einer Freiheitsstrafe« ersetzt.

2. § 94 Abs. 3 wird gestrichen.

II.

Änderung von Gesetzen auf dem Gebiet des Strafrechts und des Fischereirechts

Artikel 18

Badisches Gesetz, das Forststrafrecht und das Forststrafverfahren betreffend

Das badische Gesetz, das Forststrafrecht und das Forststrafverfahren betreffend, in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 1924 (GVBl. S. 251), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefaßt:

»§ 2

Strafe des Forstdiebstahls

- (1) Der Forstdiebstahl wird mit Geldstrafe von fünf Deutsche Mark bis zum zehnfachen Wert des Entwendeten bestraft.
 - (2) Bei Vorliegen erschwerender Umstände kann auf Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren erkannt werden.«
2. Die §§ 3, 4, 5, 6, 7, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 21 Abs. 2, 22, 31 Abs. 2 und 35 werden aufgehoben.

3. In § 8 wird folgender Absatz 2 angefügt:

»(2) Bei stehendem Holz gilt der Forstdiebstahl als vollendet, wenn das Holz vom Stock oder Boden getrennt ist.«

4. § 20 erhält folgende Fassung:

»§ 20

Einziehung

Gegenstände, die zur Begehung des Forstdiebstahls gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, können eingezogen werden. § 40 a des Strafgesetzbuches ist anzuwenden.«

5. § 23 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Gegenstände, die zur Begehung der Tat gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, können eingezogen werden. § 40 a des Strafgesetzbuches ist anzuwenden.«

6. § 24 erhält folgende Fassung:

»§ 24

Versuch und Beihilfe

Der Versuch und die Beihilfe sind auch bei unbefugtem Weiden und Beschädigungen in Waldungen strafbar.«

7. In § 33 und in § 49 werden die Worte »des zweiten Abschnittes« gestrichen.

8. In § 34 Abs. 1 wird die Verweisung »3, 9 Abs. 1 und 3,« gestrichen.

Artikel 19

Württembergisches Forststrafgesetz

Das württembergische Forststrafgesetz vom 2. Dezember 1879 (Reg. Bl. S. 277), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. März 1924 (Reg. Bl. S. 172), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 7 erhält folgende Fassung:

»Art. 7

- (1) Der Forstdiebstahl wird mit Geldstrafe von fünf Deutsche Mark bis zum zehnfachen Wert des Entwendeten bestraft.
 - (2) Bei Vorliegen erschwerender Umstände kann auf Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren erkannt werden.«
2. Die Artikel 1, 3, 4, 8, 9, 10 Abs. 2, 12 und 18 werden aufgehoben.

3. Artikel 11 erhält folgende Fassung:

»Art. 11

Der Versuch eines Forstdiebstahls und die Beihilfe zu einem Forstdiebstahl oder zum Versuch desselben sind strafbar.«

4. Artikel 14 erhält folgende Fassung:

»Art. 14

Gegenstände, die zur Begehung des Forstdiebstahls gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, können eingezogen werden. § 40a des Strafgesetzbuches ist anzuwenden.«.

5. Artikel 16 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Gegenstände, die zur Begehung der Tat gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, können eingezogen werden. § 40a des Strafgesetzbuches ist anzuwenden.«.

6. In Artikel 17 wird der Beistrich hinter dem Wort »bestraft« durch einen Punkt ersetzt und der nachfolgende Halbsatz gestrichen.

Artikel 20

Preußisches Gesetz, betreffend den Forstdiebstahl

Das preußische Gesetz, betreffend den Forstdiebstahl vom 15. April 1878 (GS S. 222), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. März 1924 (GS S. 127), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefaßt:

»§ 2

(1) Der Forstdiebstahl wird mit Geldstrafe von fünf Deutsche Mark bis zum zehnfachen Wert des Entwendeten bestraft.

(2) Bei Vorliegen erschwerender Umstände kann auf Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren erkannt werden.«.

2. Die §§ 3, 5, 6, 7, 8, 9, Abs. 2, 11, 12, 13, 14, 16, 17, 18, 21 Abs. 3, 30, 31, 32, 34 und 35 werden aufgehoben.

3. § 4 erhält folgende Fassung:

»§ 4

Der Versuch eines Forstdiebstahls und die Beihilfe zu einem Forstdiebstahl oder zum Versuch desselben sind strafbar.«.

4. In § 10 werden die Worte »des ersten Abschnitts« gestrichen.

5. § 15 erhält folgende Fassung:

»§ 15

Gegenstände, die zur Begehung des Forstdiebstahls gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, können eingezogen werden. § 40a des Strafgesetzbuches ist anzuwenden.«.

6. In § 20 werden die Worte »des zweiten Abschnitts« gestrichen.

7. § 27 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden der Punkt gestrichen und folgende Worte angefügt: »oder eine Anklageschrift einreicht.«;

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Der Erlaß eines Strafbefehls ist in allen Fällen zulässig, in denen die Voraussetzungen des § 407 Abs. 2 der Strafprozeßordnung vorliegen.«.

Artikel 21

Preußisches Feld- und Forstpolizeigesetz

Das preußische Feld- und Forstpolizeigesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1926 (GS S. 83) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Worte »des ersten Abschnitts« gestrichen.

2. Die §§ 2, 3, 13, 16, 17, 18, 39 Abs. 2, 49 Abs. 2 und 50 werden aufgehoben.

3. In § 4 wird das Wort »zehn« durch das Wort »fünfzig« ersetzt.

4. In § 19 wird die Klammer »(§§ 15 bis 18)« durch die Klammer »(§ 15)« ersetzt.

5. § 20 erhält folgende Fassung:

»§ 20

Bei Entwendungen (§ 15) können die Waffen, die der Täter bei der Zuwiderhandlung bei sich geführt hat, und die Werkzeuge, die zur Begehung der Zuwiderhandlung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden. § 40a des Strafgesetzbuches ist anzuwenden.«.

6. § 29 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Werkzeuge und Tiere, die zur Begehung der Zuwiderhandlung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, können eingezogen werden. § 40a des Strafgesetzbuches ist anzuwenden.«.

7. § 32 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

»(2) In den Fällen der Nummer 1 können die Werkzeuge eingezogen werden. § 40a des Strafgesetzbuches ist anzuwenden.«.

8. § 36 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

»(2) In den Fällen der Nummer 1 können die Werbungswerkzeuge eingezogen werden. § 40a des Strafgesetzbuches ist anzuwenden.«.

9. In § 51 werden die Worte »des zweiten Abschnitts« gestrichen.

10. In § 53 werden in Satz 1 die Worte », wenn nicht eine polizeiliche Strafverfügung vorangegangen ist,« sowie der Satz 2 gestrichen.

11. In § 55 werden die Worte »wenn eine der durch die §§ 17 und 18 dieses Gesetzes vorgesehenen strafbaren Handlungen den Gegenstand der Untersuchung bildet oder« gestrichen.

Artikel 22

Badisches Polizeistrafgesetzbuch

Das Polizeistrafgesetzbuch für Baden in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 1923 (GVBl. S. 216), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 1955 (Ges. Bl. S. 249), wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 41, 41 a, 47 bis 51, 57, 63, 68, 70 bis 72, 76, 76 a, 77, 86, 144 a und 147 werden aufgehoben.
2. § 144 Abs. 5 erhält folgende Fassung:
»(5) Der Feldfrevler wird mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Deutsche Mark oder mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen bestraft.«.

Artikel 23

Württembergisches Polizeistrafgesetz

Das Württembergische Gesetz, betreffend Änderungen des Polizeistrafrechts bei Einführung des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich vom 27. Dezember 1871 (Reg. Bl. S. 391), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juli 1961 (Ges. Bl. S. 201), wird wie folgt geändert:

1. Die Artikel 10, 14, 15 und 28 b werden aufgehoben.
2. Artikel 36 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
»(1) Mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Deutsche Mark oder mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen wird bestraft, wer sich unbefugt aus fremden Gärten, Weinbergen, Obstanlagen oder Alleen oder von anderen, der feldpolizeilichen Aufsicht unterliegenden Grundstücken (Feldern, Äckern, Wiesen) Gartenfrüchte oder Feldfrüchte oder andere Bodenerzeugnisse aneignet, wenn der Wert des Entwendeten fünfzig Deutsche Mark nicht übersteigt.«;
 - b) Absatz 2 wird gestrichen.
3. Artikel 39 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
»(2) Die bei der Tat verwendeten Fanggeräte sowie die unter Verletzung der Vorschriften über die Mindestmaße und Schonzeiten gefangenen Fische und Krebse können eingezogen werden. § 40 a des Strafgesetzbuches ist anzuwenden.«.

Artikel 24

Badisches Fischereigesetz

Artikel 14 des badischen Gesetzes, betreffend Ausübung und Schutz der Fischerei, vom 3. März 1870 (GVBl. S. 225),

zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. April 1886 (GVBl. S. 189), wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

»(3) Die bei der Tat verwendeten Fanggeräte sowie die unter Verletzung der Vorschriften über die Mindestmaße und Schonzeiten gefangenen Fische und Krebse können eingezogen werden. § 40 a des Strafgesetzbuches ist anzuwenden.«;

- b) Absatz 4 wird gestrichen.

III.

Außerkräftreten von Vorschriften

Artikel 25

Es treten außer Kraft:

1. Artikel 12 Ziffer II, III und V, Artikel 14 Ziffer VI und V der Einführung des Deutschen in dem Großherzogtum Baden vom 16. August 1900 (GVBl. S. 431),
Gesetz vom 16. August 1900 (G)
2. Artikel 5 des württembergischen Änderungen des Landesstrafrechtsordnung bei Einführung des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich, vom 26. Dezember 1879 (Reg. Bl. S. 277);
3. die §§ 41 bis 56 der Verordnung des badischen Ministeriums betreffend das Verfahren in Sachen, vom 19. November 1924 (GVBl. S. 21);
4. die Artikel 303 und 304 des württembergischen Bürgerlichen Gesetzbuches zum Bürgerlichen Gesetzbuch des Deutschen Reichs vom 2. Dezember 1931 (Reg. Bl. S. 545), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juli 1967 (Ges. Bl. S. 104);
5. die Rechtsanordnung über die Neuregelung des Gnadensrechts in der französischen Besatzungszone Deutschlands vom 19. Juli 1946 (Amtsblatt der Landesverwaltung Baden – Französisches Besatzungsgebiet – S. 54);
6. das Landesgesetz über die Ausübung des Gnadensrechts (Gnadengesetz) vom 7. Juli 1948 (Bad. GVBl. 1949, S. 45) i. d. F. des Änderungsgesetzes vom 15. März 1950 (Bad. GVBl. S. 130);
7. die Rechtsanordnung über die Neuregelung des Gnadensrechts vom 6. September 1946 (Amtsblatt des Staatssekretariats für das französisch besetzte Gebiet Württemberg und Hohenzollerns, S. 246);

(Stichtag)

H. Prof. Steuer
Königsplatz 10

T 22.
auf

8. § 18 Abs. 3 des preußischen Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz vom 25. Juli 1911 (GS. S. 149);
9. Artikel 14 Abs. 1 Nr. 4 des württembergischen Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz vom 8. Juli 1912 (Reg. Bl. S. 279);
10. § 10 Abs. 3 Satz 2 der badischen Verordnung über Entschädigung für Tierseuchenverluste vom 2. Dezember 1942 (GVBl. S. 43);
11. § 129 des preußischen Fischereigesetzes vom 11. Mai 1916 (GS. S. 55), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Januar 1934 (GS. S. 13);
12. § 54 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung des berufsgerichtlichen Verfahrens nach dem Kammergesetz (Berufsgerichtsordnung) vom 27. Juli 1955 (Ges. Bl. S. 177), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. April 1968 (Ges. Bl. S. 134).

DRITTER ABSCHNITT

Schlußvorschriften

Artikel 26

Nebenfolgen einer früheren Verurteilung

Ist vor dem 1. April 1970 eine öffentlich-rechtliche Leistung wegen einer solchen Verurteilung versagt oder nicht beantragt worden, die vom 1. April 1970 an keinen Versagungsgrund mehr darstellt, so hat es damit sein Bewenden, wenn der Versagungsbescheid unanfechtbar geworden oder die Frist für den Antrag abgelaufen ist.

Artikel 27

Verweisungen

Soweit im Landesrecht auf Vorschriften verwiesen wird, die durch dieses Gesetz oder das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) geändert wurden, treten an deren Stelle die geänderten Vorschriften.

Artikel 28

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am 1. April 1970 in Kraft mit Ausnahme des Artikels 13 Nr. 2, der mit Wirkung vom 1. Februar 1964 in Kraft tritt.

STUTTGART, den 7. April 1970

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

DR. FILBINGER	KRAUSE	DR. HAHN
DR. SCHIELER	GLEICHAUF	DR. SCHWARZ
DR. BRÜNNER	HIRTLINGER	DR. SEIFRIZ

Gesetz

zur Änderung des Privatschulgesetzes

Vom 7. April 1970

Der Landtag hat am 12. März 1970 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Das Privatschulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1968 (Ges. Bl. S. 223) wird wie folgt geändert:

1. § 17 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

»Dasselbe gilt für die Grundschulen und die Klassen 1–4 der Einheitlichen Volks- und Höheren Schulen, sofern durch die Unterrichtsverwaltung ein besonderes pädagogisches Interesse anerkannt ist, sowie für die Klassen 5–10 der Einheitlichen Volks- und Höheren Schulen, wenn sie Gewähr dafür bieten, daß sie dauernd pädagogisch wertvolle Arbeit leisten, und bezüglich der Klassen 11–13 der Einheitlichen Volks- und Höheren Schulen, wenn sie, unbeschadet ihrer pädagogischen Eigenart, darüber hinaus die Schüler zur Hochschulreife führen.«

2. In § 17 Abs. 4 wird folgender Buchstabe d) angefügt:

»d) als Ersatzschulen anerkannte private zweijährige Berufsfachschulen, soweit sie zur Fachschulreife führen.«

3. In § 18 Abs. 1 wird Satz 2 gestrichen.

4. In § 18 Abs. 2 wird folgender Buchstabe c) angefügt:

»c) private Grundschulen und den Klassen 1–4 der Einheitlichen Volks- und Höheren Schulen 60 v. H. des Grundgehalts der letzten Dienstaltersstufe der Eingangsgruppe für die beamteten Lehrkräfte an Grundschulen.«

5. In § 18 Abs. 3 wird folgender Buchstabe c) angefügt:

»c) privaten Grundschulen und den Klassen 1–4 der Einheitlichen Volks- und Höheren Schulen 5 v. H. des in Absatz 2 Buchstabe c) genannten Ausgabebetrages.«

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

STUTTGART, den 7. April 1970

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

DR. FILBINGER	KRAUSE	DR. HAHN
DR. SCHIELER	GLEICHAUF	DR. SCHWARZ
DR. BRÜNNER	HIRTLINGER	DR. SEIFRIZ

Herausgegeben vom Staatsministerium. Fortlaufender Bezug nur durch die Post, halbjährlich 8,50 DM. Einzelnummern werden durch die Versandstelle des Gesetzblatts 7 Stuttgart 1, Reinsburgstraße 20 gegen Voreinsendung des Preises auf ihr Konto Nr. 60330 beim Postscheckamt Stuttgart abgegeben. Preis dieser Nummer bei freier Lieferung 1,20 DM. Im Bezugspreis ist keine Mehrwertsteuer enthalten.

Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart.